

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen

Gemeinde: Meilen

Standort: 8706 Meilen

für:

S-0178184.1

Transformatorstation 71 Hürnen

– Neubau einer neuen Unterflur-Station auf Parzelle Nr. 8967

Koordinaten: 2691366/1236466

L-0234974.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Risi und Hürnen

– Kabeleinschlaufung ab ehemaliger Leitung Vorlage Nr. L-0143290 in die neue Transformatorstation Hürnen

L-0143290.3

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Dorf und Hürnen

– Kabeleinschlaufung in die neue Transformatorstation Hürnen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Infrastruktur Zürichsee AG, Schulhausstrasse 18, 8706 Meilen die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 14. April bis 16. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- Einsprachen gegen die Enteignung;
- Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16. Mai 2023

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1

8320 Fehraltorf

